

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 38/71

Verkündet am
27. Februar 1973

I m N a m e n d e s V o l k e s

Amtsinspektor
Schriftführer

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter J a k u b o w s k i und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 1971 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



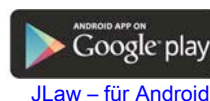
- 2 -

G r ü n d e :

I.

Dem 1926 geborenen, von 1949 bis 1963 in einer Penzberger Kohlengrube - seit 1957 als Hauer - unter Tage beschäftigt gewesenem Kläger hat die beklagte Knappschaft im Jahre 1964 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bewilligt, weil er 1963 aus gesundheitlichen Gründen nach über Tage verlegt worden war. Nachdem der Kläger im Jahre 1966 abgekehrt und bei einer Penzberger Metallwarenfirma eine Beschäftigung als Schleifer aufgenommen hatte, entzog im die Beklagte mit dem in Streit liegenden Bescheid vom 27. September 1967, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 1968, die Bergmannsrente ab 1. November 1967 mit der Begründung, der Kläger gelte gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig, weil er aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ein Entgelt erziele, das der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspreche.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger, der am 29. Februar 1968 die Schleifertätigkeit aufgegeben und in der gleichen Penzberger Firma eine geringer entlohnte Tätigkeit als Hilfskontrolleur aufgenommen hatte, überwiegend Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte die Beklagte mit der angefochtenen Entscheidung vom 27. Mai 1971 unter Abänderung des klageabweisenden Urteils des Sozialgerichts (SG) und der vorbezeichneten Rentenentziehungsbescheide, dem Kläger ab 1. März 1968 wieder Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu gewähren; im übrigen wies das Gericht die Berufung des Klägers zurück. In der Urteilsbegründung heißt es: Die Schleifertätigkeit, für die der Kläger in der Penzberger Metallfirma angelernt worden sei, erfülle jedenfalls zum Zeitpunkt der Rentenentziehung - zu welchem der Kläger bereits vierzehn Monate lang die neue Berufstätigkeit ausgeführt hatte - das Tatbestandsmerkmal des Erwerbs neuer



- 3 -

Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG. Aufgrund dieser neuen Kenntnisse und Fertigkeiten habe der Kläger auch ein Entgelt bezogen, das die für ihn maßgebende Rentenbemessungsgrundlage überschreite. Wenngleich hiernach die Rentenentziehung nicht zu beanstanden sei, so habe der Kläger doch ab 1. März 1968 wieder Anspruch auf die Bergmannsrente. Die Auffassung der Beklagten, der Kläger müsse sich nach freiwilliger Aufgabe der Schleifertätigkeit den in dieser Arbeit erzielten Durchschnittslohn anrechnen lassen, finde in § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG keine Stütze; die Bergmannsrente entfalle nur solange, wie das im Gesetz bezeichnete Einkommen tatsächlich erzielt werde; es komme nicht darauf an, aus welchem Motiv heraus der ehemalige Bergmann nach Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten eine entsprechend entlohnte Tätigkeit aufgebe. Nach seiner - des LSG - Ansicht sei der Kläger nicht in der Lage, mit den in der Penzberger Metallwarenfirma erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG in einem knappschaftlich versicherten Betrieb einen mindestens der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entsprechenden Entgelt zu erwerben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten. Sie trägt zur Begründung vor: Im Hinblick darauf, daß in knappschaftlich versicherten Betrieben der bayerischen Metallindustrie - zB. in den Hüttenwerken der Bayerischen Berg-, Hütten- und Salzwerke-AG - Rundschleifer, Gußschleifer, Trennschleifer, Spitzen- und Werkzeugschleifer beschäftigt würden, hätte das LSG im Rahmen des § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG prüfen müssen, ob der Kläger über die für die Verrichtung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfüge und ob er bejahendenfalls einen seiner Rentenbemessungsgrundlage gleichen Entgelt erwerben könne.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zweiter Instanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß ihm nach dem vom SG erhobenen Sachverständigenbeweis für eine Schleiferarbeit im Sitzen die Kenntnisse und Erfahrungen fehlten. Daher könne er entgegen der Ansicht der Beklagten nicht auf alle Schleifertätigkeiten verwiesen werden.

II.

Die Revision ist mit ihrem Hilfsantrag auf Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz begründet.

Das LSG hat es in der angefochtenen Entscheidung - durch teilweise Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG - gebilligt, daß die Beklagte dem Kläger die wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit bewilligte Rente nach § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG ab 1. November 1967 entzogen hat, nachdem dieser die Tätigkeit eines Schleifers aufgenommen hatte. Der Kläger hat gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt, so daß das angefochtene Urteil insoweit rechtskräftig und die Rentenentziehung für die Beteiligten in der Sache bindend geworden ist (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



- 5 -

Auf die Revision der Beklagten hat der Senat allein zu prüfen, ob das LSG dem Kläger von einem nach der Rentenentziehung liegenden Zeitpunkt an - 1. März 1968 - die Bergmannsrente zu Recht wieder zugesprochen hat, nachdem dieser seine Schleifertätigkeit wieder aufgegeben hatte. Grundsätzlich steht einem Versicherten in einem solchen Fall die Rente wieder zu. Dieser Streitfall bietet keinen Anlaß zur Erörterung der von der Beklagten angeschnittenen Frage, ob einem Versicherten unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ausnahmsweise dann die Bergmannsrente nicht wieder zusteht, wenn er seine Tätigkeit aus einem Grund, der nicht als triftig angesehen werden kann, aufgibt. Das LSG hat nämlich unangegriffen festgestellt, daß der Kläger am 29. Februar 1968 die Schleifertätigkeit deshalb aufgegeben hat, "weil ihm sein Hausarzt wegen Durchblutungsstörungen an den Beinen dazu geraten hat". Danach hat der Kläger im vorliegenden Fall die Arbeit aus einem triftigen Grund aufgegeben. § 86 Abs. 2 Satz 1 RKG und der Grundsatz von Treu und Glauben stehen daher der Rentengewährung für die Zeit ab 1. März 1968 nicht entgegen.

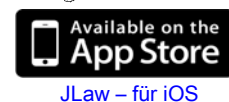
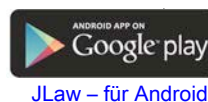
Das LSG hat allerdings richtig erkannt, daß darüber hinaus zu untersuchen war, ob die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG gegeben sind. Nach dieser Vorschrift gilt nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig, wer aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten fähig ist, in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens ein Entgelt zu erwerben, das der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage entspricht. Zwar enthält § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG unmittelbar nur einen Tatbestand, der zur Entziehung einer wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gewährten Rente berechtigt. Geht es aber wie hier um die Frage, ob eine gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 RKG bindend entzogene Bergmannsrente trotz späteren Wegfalls des dort genannten Entziehungstatbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



standes - hier Verlust des Entgelts aus der aufgrund neuer Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeübten Tätigkeit - wieder zu gewähren ist, so ist § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG entsprechend anzuwenden (vgl. BSG in SozR Nr. 4 zu § 86 RKG mit weiteren Hinweisen): Es muß auch in diesem Falle geprüft werden, ob es im Ergebnis über den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Entziehungsvoraussetzungen wieder entfallen sind, bei der Rentenentziehung zu verbleiben hat, weil der Kläger auch aus den Gründen dieser Vorschrift nicht als vermindert bergmännisch berufsfähig gilt.

Das LSG hat diese Frage mit der knappen Begründung verneint, es bestehe kein Hinweis dafür, daß der Kläger die neuen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem knappschaftlichen Betrieb verwerten könne. Diese Begründung trägt die Entscheidung nicht.

Der erkennende Senat teilt die Rechtsauffassung der Beklagten, daß "knappschaftlich versicherter Betrieb" im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG auch ein Betrieb der Metallindustrie ist, der aufgrund des Art. 17 des Einführungsgesetzes zum RKG (EGRKG) der Knappschaftsversicherung angehört. Der Vorschrift liegt nämlich der Gedanke zugrunde, daß nicht mehr als vermindert bergmännisch berufsfähig gelten kann, wer eine seiner früheren Tätigkeit als Bergmann wirtschaftlich gleichwertige Berufstätigkeit ausüben und damit zugleich dem für Bergleute geschaffenen System der sozialen Sicherung weiterhin angehören kann (vgl. dazu die Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. Juni 1965, BSG 23, 119 = SozR Nr. 3 zu § 86 RKG). Unter diesem rechtlichen Ausgangspunkt hat der Vortrag der Beklagten Gewicht, daß der Kläger eine entsprechend entlohnte Beschäftigung als Schleifer in den ger. Art. 17 EGRKG knappschaftlich versicherten Betrieben etwa der bayerischen Metallindustrie finden könnte. Es erscheint als durchaus möglich, daß Betriebe der genannten Art dem Kläger ein solches Betäti-



- 7 -

gungsfeld bieten, zumal dies nach dem Vortrag der Beklagten auch den entsprechenden Tarifverträgen entnommen werden kann.

Da das LSG in dieser Richtung keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, mußte der Senat das angefochtene Urteil gemäß §170 Abs. 2 Satz 2 SGG aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen, damit diese die erforderlichen Feststellungen über ein dem § 86 Abs. 2 Satz 2 RKG entsprechendes Verweisungsfeld nachholen kann.

Die Kostenentscheidung hat der Senat der Endentscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)